



Stiftung SLW
Altötting

Geschäftsverteilungsplan

für den **Vorstand** der
Stiftung Seraphisches Liebeswerk Altötting
gem. Abschnitt II.1 der Geschäftsordnung

Fassung: I

Mit Wirkung zum 24.04.2023 beschließt der Stiftungsvorstand gemäß Abschnitt II.1 der Geschäftsordnung für den Vorstand vom 24.04.2023 für den Stiftungsvorstand, derzeit bestehend aus:

Präses Bruder Marinus Parzinger,
Altötting, Beauftragter der Deutschen Kapuzinerprovinz

Herrn Johannes Erbertseder,
Pfarrkirchen, Vorsitzender

Herrn Stefan Josef König,
Markt, stellv. Vorsitzender

die nachfolgende Geschäftsverteilung.

I.

1. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Stiftungsvorstands wird folgende Geschäftsverteilung vorgenommen:

Bruder Marinus Parzinger ist als Präses des gesamten Seraphischen Liebeswerks der Beauftragte der Deutschen Kapuzinerprovinz im Vorstand. Er fungiert als oberster Repräsentant der Stiftung und Ansprechpartner in allen Fragen der Prävention. Zu seinen Aufgaben gehören die Sicherung der christlichen Ausrichtung der Stiftung entsprechend ihrem Satzungszweck sowie die Kontaktpflege zum Stiftungsrat. Als Präses wirkt er nach außen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising und Marketing und bildet das Bindeglied zum Förderverein SLW e.V.

Herr Johannes Erbertseder übernimmt als Vorsitzender die Gesamtkoordination. Er ist zuständig für alle Kernprozesse (Pädagogik der Einrichtungen mit Schulen), für Strategie, Organisationsentwicklung und Kommunikation.

Herr Stefan Josef König ist als stellvertretender Vorsitzender zuständig für alle Stützprozesse der Stiftung (Personal und Finanzen mit Betriebswirtschaft, Infrastruktur). Er fungiert als Ansprechpartner für die Gesamt-MAV der Stiftung.

2. Alle wichtigen Angelegenheiten sowie Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere gemäß Abschnitt III.10 der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand, fallen in die Zuständigkeit des Gesamtvorstands.

II.

1. Der Stiftungsvorstand bestimmt die Geschäftsverteilung und ändert sie. Dies erfolgt jeweils durch einstimmigen Beschluss.
2. Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu bringen; dies gilt auch bei allen Veränderungen an der Geschäftsverteilung.

Altötting, den 24.04.2023